

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (*Drucksachen Nrn. 64/17 und 41/16*)

Der Rechtsausschuss (federführend) legt den Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) in der beigefügten Fassung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Mit dem Thema befasst waren auch der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Bauausschuss, der Finanzausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Verwaltungsausschuss sowie die ad hoc gegründete synodale Arbeitsgruppe „Energiebeschaffung“.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz
zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas
in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).
- (2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.

§ 2

Gemeinschaftliche Versorgungsverträge

- (1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.
- (2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.
- (3) Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:
 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes,
 2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf,
 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,
 4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengen-zähler sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),
 5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),
 6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,.
 7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden,Die Verträge sind mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen.
- (4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen.
- (5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn
 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen,
 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder

3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität günstiger durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.

(2) Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn

1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder
2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.

Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.

§ 4

Beteiligung sonstiger Letztverbraucher

Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.

§ 5

Datenerfassung

(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.

(2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.

(3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.

(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.

§ 6

Entgelt, Abrechnung

(1) Abzurechnen sind als Entgelt für

1. den Bezug von Strom
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie
 - c) die Messung der Strommenge (Messpreis)

und

2. den Bezug von Gas
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis),
 - c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)

zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.

(2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.

§ 7
Haftung

Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.

§8
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.

Synopse Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.</p> <p>§ 2 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer gemäß § 1 Abs. 1 mit Strom und Gas gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorgern) ab, die die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten.</p> <p>(2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen.</p> <p>(3) Sie haben insbesondere folgende wesentliche Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <p>1. Uneingeschränkte Lieferpflicht der Versorger,</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.</p> <p>§ 2 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer gemäß § 1 Abs. 1 mit Strom und Gas gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorgern) ab, die die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten.</p> <p>(2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen.</p> <p>(3) Sie haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <p>1. Uneingeschränkte Lieferpflicht der Versorger,</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.</p> <p>§ 2 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas <u>auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</u></p> <p>(2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. <u>Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</u></p> <p>(3) <u>Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:</u></p> <p>1. <u>Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes,</u></p>

Synopse Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit,</p> <p>3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von Handlungen zur Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,</p> <p>4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler,</p> <p>5. Bezugsmöglichkeit für kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und für Dienstwohnungsinhaberinnen und –inhaber</p> <p>6. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>Die Verträge sind befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen.</p> <p>(4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen.</p> <p>(5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.</p>	<p>2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit,</p> <p>3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von Handlungen zur Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,</p> <p>4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler <u>sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten</u></p> <p>5. Bezugsmöglichkeit für kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und für Dienstwohnungsinhaberinnen und –inhaber</p> <p>6. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>Die Verträge sind <u>mit einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren</u> befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen.</p> <p>(4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen.</p> <p>(5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; <u>die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen.</u> Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.</p>	<p>2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, <u>über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf,</u></p> <p>3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,</p> <p>4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler <u>sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</u></p> <p>5. Bezugsmöglichkeit für <u>sonstige Letztverbraucher (§ 4),</u></p> <p>6. <u>Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3.</u></p> <p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden,</p> <p>Die Verträge sind <u>mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren</u> befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen.</p> <p>(4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen.</p> <p>(5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; <u>die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen.</u> Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.</p>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>§ 3 Abnahmepflicht</p> <p>(1) Die Abnehmer sind verpflichtet, den Bedarf für die Versorgung der in ihrer Nutzung oder in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien an Strom oder Gas durch Bezug von Strom oder Gas gemäß den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen im Sinne von § 2 zu decken, soweit ihnen die alleinige Verfügungsbefugnis über den Bezug von Strom oder Gas zusteht (Abnahmepflicht).</p> <p>(2) Steht ihnen die Verfügungsbefugnis mit anderen Nutzungs- oder Eigentumsberechtigten gemeinsam zu, können Sie Strom oder Gas gemäß den Bedingungen der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge beziehen, soweit die weiteren Verfügungsberechtigten einverstanden sind.</p> <p>(3) Die Abnahmepflicht entfällt mit dem Zeitpunkt der Besitzaufgabe, wenn die Abnehmer die Nutzung oder das Eigentum an der Immobilie aufgeben. Die Abnahmepflicht vermindert sich oder entfällt ebenfalls, falls die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen.</p>	<p>§ 3 Abnahmepflicht</p> <p>(1) Die Abnehmer sind verpflichtet, den Bedarf für die Versorgung der in ihrer Nutzung oder in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien an Strom oder Gas durch Bezug von Strom oder Gas gemäß den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen im Sinne von § 2 zu decken, soweit ihnen die alleinige Verfügungsbefugnis über den Bezug von Strom oder Gas zusteht (Abnahmepflicht).</p> <p>(2) Steht ihnen die Verfügungsbefugnis mit anderen Nutzungs- oder Eigentumsberechtigten gemeinsam zu, können Sie Strom oder Gas gemäß den Bedingungen der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge beziehen, soweit die weiteren Verfügungsberechtigten einverstanden sind.</p> <p>(3) Die Abnahmepflicht entfällt mit dem Zeitpunkt der Besitzaufgabe, wenn die Abnehmer die Nutzung oder das Eigentum an der Immobilie aufgeben. Die Abnahmepflicht vermindert sich oder entfällt ebenfalls, <u>wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. <u>der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder</u> 3. <u>der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in glei-</u> 	<p><i>(jetzt in § 4 geregelt)</i></p> <p>§ 3 Ausnahmen</p> <p><u>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. <u>der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder</u> 3. <u>der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in glei-</u>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>§ 4 Datenerfassung</p> <p>(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen. Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Ab-</p>	<p><u>cher ökologischer Qualität günstiger durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.</u></p> <p>§ 4 Datenerfassung</p> <p>(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen, <u>soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermitt-</u></p>	<p><u>cher ökologischer Qualität günstiger durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.</u></p> <p><u>(2) Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>ein Fall des Absatz 1 eintritt oder</u> 2. <u>ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.</u> <p><u>Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</u></p> <p>§ 4 Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p><u>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.</u></p> <p>§ 5 Datenerfassung</p> <p>(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen, <u>soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermitt-</u></p>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>nehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</p> <p>(2) Die Abnehmer oder ein sonstiger betroffener Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Versorger zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, ansonsten der Abnehmer bzw. dem Grundstückseigentümer.</p> <p>(3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat die Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Die Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.</p>	<p>lung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.</p> <p>(2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</p> <p>(3) <u>Der</u> Abnehmer oder ein sonstiger betroffener Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Versorger zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, ansonsten dem Abnehmer oder dem Grundstückseigentümer.</p> <p>(4) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat <u>der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. <u>Der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer <u>ist</u> rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.</p>	<p>lung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.</p> <p>(2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</p> <p>(3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat <u>der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. <u>Der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer <u>ist</u> rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.</p>

Synopse Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.</p> <p>(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.</p> <p>§ 5 Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <p>1. den Bezug von Strom</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c) die Messung der Strommenge (Messpreis)</p> <p>und</p> <p>2. den Bezug von Gas</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)</p> <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten</p>	<p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.</p> <p>(6) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.</p> <p>§ 5 Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <p>1. den Bezug von Strom</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c) die Messung der Strommenge (Messpreis)</p> <p>und</p> <p>2. den Bezug von Gas</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)</p> <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten</p>	<p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.</p> <p>(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.</p> <p>§ 6 Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <p>1. den Bezug von Strom</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c) die Messung der Strommenge (Messpreis)</p> <p>und</p> <p>2. den Bezug von Gas</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)</p> <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten</p>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer eine objektbezogene Einzelabrechnung zu dessen Lasten zu erstellen. Die Abrechnung ist durch die Abnehmer unmittelbar zu begleichen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung. Der Versorger ist berechtigt, in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten für das zu verbrauchende Gas oder den zu verbrauchenden Strom monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.</p> <p>(3) Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,</p> <p>1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche des Versorgers kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.</p> <p>(4) Ergibt eine Prüfung der Verbrauchsmengenzähler eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrich-</p>	<p>nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer eine objektbezogene Einzelabrechnung zu dessen Lasten zu erstellen. Die Abrechnung ist durch die Abnehmer unmittelbar zu begleichen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung. Der Versorger ist berechtigt, in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten für das zu verbrauchende Gas oder den zu verbrauchenden Strom monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. <u>Zahlungen sind unmittelbar zu Gunsten oder zu Lasten des Abnehmers vorzunehmen.</u></p> <p>(3) Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsrechnungen berechtigen <u>den Abnehmer</u> zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,</p> <p>1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche des Versorgers kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.</p> <p>(4) Ergibt eine Prüfung der Verbrauchsmengenzähler eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrich-</p>	<p>nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer <u>oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene</u> Einzelabrechnung zu erstellen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.</p>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>ten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Verbrauchsmengenzähler nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Rechnungskorrektur ist innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend zu machen.</p> <p>§ 6 Verbrauchscontrolling</p> <p>(1) Jeder Abnehmer ist verpflichtet, den Verbrauch von Gas und Strom mindestens einmal jährlich zu analysieren und – gegebenenfalls mit der Unterstützung von Sachverständigen – Möglichkeiten zur Verbrauchsreduzierung zu suchen. Nach Möglichkeit ist ein Energiebeauftragter zu bestellen, der die Energieverbräuche laufend überwacht.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung hat den Abnehmern hierzu auf der Grundlage ihrer Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.</p> <p>§ 7 Haftung</p> <p>(1) Für Schäden, die ein Abnehmer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Unterbrechung der Versorgung oder Mängeln in der Lieferung erleiden, haftet der Versorger gemäß den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>ten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Verbrauchsmengenzähler nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Rechnungskorrektur ist innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend zu machen.</p> <p>§ 6 Verbrauchscontrolling entfällt</p> <p>(1) Jeder Abnehmer ist verpflichtet, den Verbrauch von Gas und Strom mindestens einmal jährlich zu analysieren und – gegebenenfalls mit der Unterstützung von Sachverständigen – Möglichkeiten zur Verbrauchsreduzierung zu suchen. Nach Möglichkeit ist ein Energiebeauftragter zu bestellen, der die Energieverbräuche laufend überwacht.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung hat den Abnehmern hierzu auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.</p> <p>§ 7 Haftung</p> <p>(1) Für Schäden, die ein Abnehmer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Unterbrechung der Versorgung oder Mängeln in der Lieferung erleiden, haftet der Versorger gemäß den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 7 Haftung</p> <p>Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche hilfsweise, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p>

Synopse Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
<p>(2) Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche hilfsweise, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p> <p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.</p>	<p>(2) Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche hilfsweise, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p> <p>§ 8 <u>7</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft</p> <p>(2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft</p> <p>(2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.</p>